



2000-210

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

betreffend Gesetz über die Reduktion der Gebühren für die Einbürgerung ausländischer Staatsangehöriger aus Anlass der 500-jährigen Zugehörigkeit des Kantons zur Eidgenossenschaft

vom

Inhaltsverzeichnis

I.	Ausgangslage	3
1.	Postulat für eine Einbürgerungsaktion im Jubiläumsjahr 2001	3
2.	Geschichtlicher Hintergrund des Jubiläumsjahrs 2001	4
3.	Ausgestaltung der Jubiläumsaktion	4
II.	Finanzielle und organisatorische Auswirkungen	5
III.	Vernehmlassungsverfahren	6
1.	Allgemeines	6
2.	Ergebnisse	7
3.	Gesamtbeurteilung	11
IV.	Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen	11
V.	Anträge	12

Anhang

- **Grafische Darstellung betr. finanzielle Auswirkungen der Einbürgerungsaktion für die Bürgergemeinden**

I. Ausgangslage

1. Postulat für eine Einbürgerungsaktion im Jubiläumsjahr 2001

Am 24. Juni 1999 reichte die Sozialdemokratische Fraktion des Landrates ein Postulat ein für eine Einbürgerungsaktion aus Anlass der 500-jährigen Zugehörigkeit des Kantons zur Eidgenossenschaft.

Der Regierungsrat wird in diesem Postulat ersucht, zu prüfen und zu berichten, was vorzukehren ist, dass alle AusländerInnen, die seit mindestens 20 Jahren (Stichtag 13. Juli 2001) im Kanton Basel-Landschaft wohnhaft sind, zu einer Pauschalgebühr von z.B. symbolträchtigen Fr. 500.-- das Bürgerrecht einer Baselbieter Gemeinde erwerben können.

Zur Begründung wird folgendes ausgeführt:

Im Jahre 2001 werden es 500 Jahre her sein, dass mit dem Beitritt der Stadt Basel auch unser Kantonsgebiet zur Eidgenossenschaft gestossen ist. Die gesamte damalige Baselbieter Bevölkerung war mit einem Schlag zu Schweizern und Schweizerinnen geworden. Nach 500 Jahren ist es an der Zeit, dass noch viel mehr "Baselbieter und Baselbieterinnen" ebenfalls Schweizer und Schweizerinnen werden.

Wirklich integriert ist nur, wer in dem Land, in dem er oder sie lebt, auch an der Gestaltung der gesellschaftlichen und politischen Ordnung Anteil hat. Deshalb ist das Bürgerrecht unverzichtbare Voraussetzung wirklichen Integriertseins. Im Hinblick auf eine Einbürgerungsaktion haben wir vor allem zwei Zielgruppen vor Augen:

1. Jene Ausländer vor allem italienischer Herkunft, die entweder als Kinder zu uns gekommen sind oder sogar hier geboren wurden. In jungen Jahren benötigten sie alle ihre Finanzmittel zur Existenzsicherung. Eine Einbürgerung hätten sie sich in den Fünfzigerjahren kaum leisten können. Nun sind sie zum grossen Teil im Pensionsalter. Ein Leben lang haben sie hier gelebt, gearbeitet und Steuern bezahlt. Sie sind hier zur Schule gegangen und sprechen unseren Dialekt. Dass sie keinen Schweizerpass haben, ist ihnen nicht anzusehen und erstaunt, wenn man es erfährt. Nach dem Grund befragt, erfährt man, dass sie sehr wohl gerne Schweizer Bürgerin oder Bürger wären, aber es nicht verstehen, weshalb sie sich dieses Recht noch teuer erkaufen müssen, nachdem sie ein Leben lang mit ihrer Arbeitskraft zum Wohlstand und Fortschritt dieses Landes beigetragen haben.

2. Junge Ausländer, die hier geboren wurden oder zumindest die Schulzeit hier verbracht haben. Die Zweitgeneration von Migrantenfamilien wächst in einem nicht zu unterschätzenden gesellschaftlichen Spannungsfeld auf. Ihre Eltern, die als Erwachsene eingewandert sind, werden wohl nie ihre Identität als Angehörige ihres Herkunftslandes ablegen. Die Lebensweise der Zweitgeneration wird jedoch hauptsächlich durch unsere Kultur geprägt. In ihrem Lebensgefühl sind sie hier zuhause. Eine Rückkehr in die Heimat ihrer Eltern ist für sie je weniger denkbar, je grösser die kulturelle Differenz zwischen dieser ursprünglichen Heimat und der Schweiz ist. Sie fühlen sich als Schweizerinnen und Schweizer, aber werden nicht als solche akzeptiert. Was ihnen bleibt, ist ein Leben zwischen den Identitäten. Sie sind nirgends wirklich zuhause. Das Schweizer Bürgerrecht wäre für sie der Grundstein einer neuen Identität. Damit stünde für sie fest, wo sie hingehören und wo ihre Zukunft liegt. Und dass unser Land sie auch in Zukunft aus gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Gründen brauchen wird, dürfte ausser Frage stehen.

Der Landrat beschloss am 10. Februar 2000 grossmehrheitlich die Ueberweisung dieses Postulats. Dies nachdem seitens der SP-Fraktion und des Justizdirektors präzisiert worden war, dass die vorgeschlagene Einbürgerungsaktion ein rein finanzielles Entgegenkommen seitens des Kantons darstellen soll für ausländische Staatsangehörige, welche die aktuellen gesetzlichen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen.

2. Geschichtlicher Hintergrund des Jubiläumsjahrs 2001

Zum Eintritt Basels in die Eidgenossenschaft im Jahre 1501 einige Ausführungen, die von Markus Schürmann, ehemaliger Mitarbeiter des Staatsarchivs des Kantons Basel-Landschaft, stammen:

Nach langen zähen Verhandlungen wurde am 9. Juni 1501 ein ewiges Bündnis zwischen Basel und den Eidgenossen Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden (ob und nid dem Wald), Zug, Glarus, Freiburg, Solothurn unterzeichnet und dann am 13. Juli in Basel feierlich beschworen.

Basel und die Eidgenossen standen schon lange in einem engen Verhältnis, es bestanden Bündnisse und Beistandsverträge u.a. mit Bern, Solothurn und Luzern. Es war aber auch nach Norden mit oberrheinischen Städten verbunden.

Basel war ein gesuchter Vermittler in Streitigkeiten innerhalb der Eidgenossenschaft und zwischen ihr und ihren Gegnern. Mehrfach schon hatten die Eidgenossen Basel im Kampf um die Unabhängigkeit unterstützt, ohne dass dieses aktiv in den Krieg eingreifen musste, zuletzt bei St. Jakob an der Birs (1444) und bei Dornach (1499). Basel versuchte im Spannungsfeld zwischen dem Reich und den Eidgenossen neutral zu bleiben: Sein Wille zur Unabhängigkeit einerseits und sicheren Handelsbeziehungen andererseits erforderten dies.

Gerade im Schwabenkrieg (1499) zeigte sich aber, dass Basel in den Augen des Reiches als pro-eidgenössisch galt – was für die Landschaft ganz sicher zutrifft – und dass das Reich Basel nur ungenügend Schutz bieten konnte. Die Landschaft hatte immer wieder unter den Durchzügen und Rachefeldzügen von Adligen zu leiden. In dieser Situation bat es die Eidgenossen um Unterstützung. Diese stimmten zu, forderten aber Basel auf, dem Bund beizutreten: Basel war eine mächtige und reiche Stadt, ein wichtiger Marktplatz an geografisch wichtiger Lage, ein Bollwerk gegen das Reich.

Die bisher geübte Neutralität war nicht mehr glaubwürdig und erfüllte ihren Zweck nicht mehr. Basel musste seine strategische Ausrichtung überprüfen, es stand vor der Wahl. Obwohl die Stadt Basel und Basler Bürger im Sundgau grössere Besitztümer hatten als auf ihrer eigenen Landschaft, gute Beziehungen nach Norden zum Schutz der Handelswege nach wie vor wichtig waren und im Bündnis mit den Eidgenossen die Souveränität Basels eingeschränkt wurde (ohne Zustimmung der Eidgenossen durfte es keinen Krieg beginnen, keine Bündnisse schliessen), entschied sich Basel für die Eidgenossen und damit gegen das Reich. Ein letzter Versuch von Kaiser Maximilian im Mai 1501, Basel davon abzuhalten, nützte nichts: Eine Mehrheit der Räte und die Bevölkerung waren eidgenössisch gesinnt und stimmten dem Bündnis begeistert zu.

Am 13. Juli 1501 wurde in Basel der neue Bund durch die Stadtbürger und durch Abgeordnete der Landschaft beschworen (die Bündnisurkunde datiert vom 9. Juni 1501).

Für das Jubiläumsjahr 2001 planen die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt verschiedene, zum Teil gemeinsame Anlässe (vgl. die Vorlage 1999/122; Gesamtprojekt Basel 2001).

3. Ausgestaltung der Jubiläumsaktion

Die Reduktion der Einbürgerungsgebühren im Rahmen einer Jubiläumsaktion, wie sie das Postulat vorschlägt, bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Es stellte sich die Frage, ob diese im Bürgerrechtsgesetz erfolgen soll oder in Form eines speziellen Gesetzes. Der Regierungsrat bevorzugt letztere Variante in Anbetracht, dass die zu schaffende gesetzliche Grundlage für eine Jubiläumsaktion nur für eine befristete Zeit gilt.

Der Regierungsrat unterbreitet folgenden Vorschlag für eine symbolische Gebühr im Rahmen der Jubiläumsaktion:

Der Kanton verzichtet gänzlich auf die Erhebung einer Gebühr für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts, die Bürgergemeinde erhebt eine Gebühr von maximal Fr. 1'000.-- für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts.

Eine Einbürgerungsgebühr von Fr. 1'000.-- – dazu kommt noch die Gebühr für die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung, die Fr. 330.-- oder, wenn die Gesuchstellung vor dem 25. Altersjahr erfolgt, Fr. 220.-- beträgt – stellt sicherlich einen Anreiz zur Stellung eines Einbürgerungsgesuchs dar. Dies unter dem Aspekt, dass eine Gebühr von 1/12 des steuerbaren Jahreseinkommens, welche die Bürgergemeinden in der Regel für eine Einbürgerung erheben, für zahlreiche Personen eine wesentliche Erschwerung, wenn nicht sogar einen Hinderungsgrund für die Stellung eines Einbürgerungsgesuchs darstellt. Mit dem Verzicht auf die Erhebung der Gebühr für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts setzt der Kanton für das Ereignis – 500 Jahre Zugehörigkeit zur Eidgenossenschaft – ein klares Signal. In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass der Kanton im Vergleich zu den Bürgergemeinden wesentlich mehr Aufwand für die Bearbeitung der Einbürgerungsgesuche zu erbringen hat. Die Bürgergemeinden ihrerseits partizipieren in einem wesentlichen Ausmass an der Einbürgerungsaktion, indem deren Gebühr auf maximal Fr. 1'000.-- beschränkt ist.

Vom Erlass der kantonalen Gebühr und von der Reduktion der kommunalen Gebühr sollen alle ausländischen Staatsangehörigen, welche die kommunalen und kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen, profitieren können, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen: sie haben per 13. Juli 2001 - dem Tag, an dem vor 500 Jahren in Basel der neue Bund beschworen wurde – während mindestens 20 Jahren im Kanton Basel-Landschaft gewohnt, und sie stellen das Gesuch um Einbürgerung zwischen dem 1. Januar und 31. Dezember 2001.

II. Finanzielle und organisatorische Auswirkungen

Die Anzahl der seit über 20 Jahren im Kanton wohnhaften ausländischen Staatsangehörigen ist nach Auskunft des Zentralen Ausländerregisters in Bern nicht eruierbar, da dieses erst seit 1994 die "Wanderungen" der ausländischen Bevölkerung erfasst. Somit ist die Anzahl der ausländischen Staatsangehörigen, die von der Einbürgerungsaktion profitieren könnten, unbekannt.

Die vorgeschlagene Gebührenreduktion hat folgende Konsequenzen:

Der Kanton erhebt pro Gesuch eine Gebühr von Fr. 700.--, auf die er im Rahmen der vorgeschlagenen Einbürgerungsaktion verzichtet.

Für den Kanton entstehen durch diesen Gebührenverzicht Mindereinnahmen, die sich bei Annahme folgender Anzahl Gesuche wie folgt berechnen lassen :

Fr. 140'000.-- bei 200, Fr. 350'000.-- bei 500, Fr. 700'000.-- bei 1'000, Fr. 1.05 Mio. bei 1'500 und Fr. 1.4 Mio. bei 2'000 Gesuchen.

Für den Kanton kann die Einbürgerungsaktion im Weiteren organisatorische Auswirkungen mit Kostenfolge haben, sofern sich die Anzahl der Gesuche ausländischer Staatsangehöriger markant erhöhen sollte. Das Ressort Bürgerrechtswesen der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion kann – neben der Bearbeitung der Einbürgerungsgesuche von Schweizer Bürgern und Bürgerinnen und der Bearbeitung weiterer Bereiche in diesem Ressort – mit seinen heutigen personellen Ressourcen im Jahr circa 300 Gesuche von ausländischen Staatsangehörigen abschliessend bearbeiten (was bei einer Jahresarbeitszeit von 2'200 Stunden einem Pensum von 110% bei einem durchschnittlichen Aufwand von 8 Stunden pro Gesuch entspricht). Bei 500 abschliessend zu bearbeitenden Gesuchen müsste eine personelle Auf-

stockung von 70% erfolgen, bei 1'000 Gesuchen von 255%, bei 1'500 Gesuchen von 435% und bei 2'000 Gesuchen von 620%. Eine personelle Aufstockung bzw. allenfalls notwendig werdende Einstellung von zusätzlichem Personal wäre im Rahmen der LK 18 bei einem Vollpensum mit einem Minimum von Fr. 51'700.-- und Maximum von Fr. 78'800.-- Jahresgehalt zu entlönnen.

Für die Bürgergemeinden hat die Einbürgerungsaktion folgende finanzielle Auswirkungen (vgl. auch grafische Darstellung im Anhang):

Die Bürgergemeinden erheben pro Gesuch eine Gebühr von 1/12 des steuerbaren Jahreseinkommens, was einer durchschnittlichen Gebühr von circa Fr. 4'000.-- entspricht. Dies basierend auf dem monatlichen Durchschnittseinkommen, das pro Einwohner im Kanton Basel-Landschaft Fr. 4'000.-- beträgt (gemäss dem Bundesamt für Statistik betrug das Volkseinkommen pro Einwohner in unserem Kanton 1997 Fr. 48'458.--). Die Bürgergemeinden erheben im Rahmen der vorgeschlagenen Einbürgerungsaktion pro Gesuch eine Gebühr von maximal Fr. 1'000.--. Bezüglich derjenigen Einbürgerungsgesuche, die ohnehin gestellt worden wären – d.h. in einem "normalen Jahr" ohne Jubiläumsaktion – bedeutet dies eine Reduktion der Gebühr um Fr. 3'000.-- pro Gesuch. Während der drei Jahre 1997, 1998 und 1999 wurden durchschnittlich 220 Gesuche – die zu einer Einbürgerung führten - abschliessend bearbeitet. Bei Annahme, dass ein Drittel dieser Gesuche Personen betreffen, die von der Einbürgerungsaktion profitieren könnten, würden für die Bürgergemeinden Mindereinnahmen von Fr. 220'000.-- entstehen, bei Annahme der Hälfte dieser Gesuche würden die Mindereinnahmen Fr. 330'000.-- und bei zwei Dritteln Fr. 440'000.-- betragen.

Sollte die Einbürgerungsaktion zur Folge haben, dass mehr Gesuche als üblich gestellt werden und sich die Anzahl der durchschnittlich abschliessend bearbeiteten Gesuche entsprechend erhöht, dann verringern sich die vorgenannten Mindereinnahmen bzw. können sogar Mehreinnahmen für die Bürgergemeinden entstehen. Dies unter dem Aspekt, dass die Gesuche ohne Einbürgerungsaktion nicht gestellt worden wären.

Wenn also bspw. die Anzahl der Gesuche sich um 100 erhöht, bedeutet dies Gebühreneinnahmen von Fr. 100'000.--, entsprechend verringern sich die vorgenannten Mindereinnahmen auf Fr. 120'000.-- bzw. Fr. 230'000.-- bzw. Fr. 340'000.--. Bei einer Erhöhung um 500 Gesuche betragen die Gebühreneinnahmen Fr. 500'000.--, entsprechend entstehen für die Bürgergemeinden Mehreinnahmen im Rahmen von Fr. 60'000.-- (Fr. ½ Mio. minus Fr. 440'000.--) bzw. 170'000.-- (Fr. ½ Mio. minus Fr. 330'000.--) bzw. 280'000.-- (Fr. ½ Mio. minus Fr. 220'000.--). Bei 1'000 bzw. 2'000 Gesuchen würden die Gebühreneinnahmen Fr. 1 Mio. bzw. 2 Mio. betragen. Die Mehreinnahmen bei um 1'000 mehr als üblich eingereichten Gesuchen betragen Fr. 560'000.-- bzw. 670'000.-- bzw. 780'000.--, bei um mehr als 2'000 eingereichten Gesuchen erhöhen sich diese Mehreinnahmen nochmals um Fr. 1 Mio.

III. Vernehmlassungsverfahren

1. Allgemeines

Es liessen sich folgende Behörden, Verbände und Parteien vernehmen:

- 49 Bürgergemeinden, 1 Einwohnergemeinde
- Verband Basellandschaftlicher Bürgergemeinden, Verband Basellandschaftlicher Gemeinden
- CVP, FDP, Freie Grüne Liste, Jungfreisinnige BL, SD, SP, SVP

2. Ergebnisse

Bürgergemeinden

9 Bürgergemeinden (Bretzwil, Bottmingen, Brislach, Hemmiken, Lauwil, Pratteln, Therwil, Wintersingen, Ziefen) stimmen der Vorlage vorbehaltlos zu.

13 Bürgergemeinden (Aesch, Biel-Benken, Buus, Giebenach, Liestal, Lupsingen, MuttENZ, Niederdorf, Oberwil, Ramllinsburg, Reinach, Schönenbuch, Waldenburg) lehnen die Vorlage ab. Ebenso lehnt 1 Einwohnergemeinde (MuttENZ) die Vorlage ab.

Es werden folgende Gründe für die Ablehnung angeführt:

- Ein Zusammenhang zwischen der 500-jährigen Zugehörigkeit des Kantons zur Schweiz und der Einbürgerung von Ausländern sei nicht ersichtlich.
- Der Kanton Basel-Landschaft existiere in seiner jetzigen Form erst 170 Jahre.
- Da viele Leute bezüglich der Einbürgerung von Menschen aus gewissen Kulturkreisen stark sensibilisiert seien, soll nicht durch eine Einbürgerungsaktion der Eindruck erweckt werden, dass das Schweizer Bürgerrecht an den/die Nächsten "verschertelt" wird.
- Es sei zu befürchten, dass gewisse Leute, die bereits ein Gesuch gestellt haben, dieses zurückziehen und dann im Aktionsjahr nochmals stellen, was zu erhöhtem administrativen Aufwand führt.
- Die Erlangung des Schweizer Bürgerrechts dürfe nicht zur "Aktionsware" verkommen.
- Die Aktion könnte zu einer Gesuchsflut führen und emotionale Diskussionen fördern.
- Die Aktion bringe grosse finanzielle Nachteile.
- Der Kanton feiere "sein" Jubiläum zu einem grossen Teil zulasten der Bürgergemeinden.
- Das Bürgerrecht sei eine Herzensangelegenheit und es dürfe nicht sein, dass eine solche zur Geldangelegenheit wird.
- Die Reduktion der Gebühren sei gegenüber den bisherigen und späteren Einbürgerungen ungerecht.
- Sollten sich wie angenommen, übermässig viele Ausländer entschliessen von der Aktion Gebrauch zu machen, so sei der Konflikt an zahlreichen Bürgergemeinde-Versammlungen vorprogrammiert. Die Gerichte könnten alsdann demokratisch zustande gekommene Entscheide wieder als diskriminierend zur Neubeurteilung zurückweisen.

10 Bürgergemeinden (Arboldswil, Arlesheim, Bennwil, Bubendorf, Buckten, Ettingen, Frenkendorf, Känerkinden, Lampenberg, Thürnen) schliessen sich der Vernehmlassung des Verbands Basellandschaftlicher Bürgergemeinden an.

6 Bürgergemeinden (Birsfelden, Buckten, Itingen, Lausen, Wintersingen, Zwingen) schliessen sich der Vernehmlassung des Verbands Basellandschaftlicher Gemeinden an.

10 Bürgergemeinden (Binningen, Füllinsdorf, Gelterkinden, Hölstein, Läfelfingen, Münchenstein, Pfeffingen, Rothenfluh, Sissach, Titterten) sind mit einer Aktion grundsätzlich einverstanden, wobei sie aber bezüglich des Kreises der Personen, die unter eine Aktion fallen sollen, und/oder bezüglich des Ausmasses der Gebührenreduktion von der Vorlage abweichende Vorstellungen (weniger weitgehende oder weitergehende) formulieren. So werden folgende Vorschläge unterbreitet:

Zum Geltungsbereich:

- Ausländer, die schon länger als 20 Jahre in der Schweiz leben und davon mindestens 5 Jahre im Kanton Basel-Landschaft sollen von der Aktion profitieren können.
- Ausländer, die im Kanton geboren und hier wohnhaft sind, sollen von der Aktion profitieren.
- Ausländer, die in der Schweiz geboren und aufgewachsen sind und die obligatorische Schulzeit in der Schweiz absolviert haben, sollen von der Aktion profitieren.
- Ausländer der 2. Generation, die in der Schweiz geboren sind und die mindestens 14 Jahre (Variante 16 Jahre) alt sind, sollen von der Aktion profitieren können.

- Schweizer Bürger sollen auch in die Aktion einbezogen werden.

Zur Gebührenregelung:

- Die Gebühr für das Kantonsbürgerrecht wird erlassen und die Gebühr für das Gemeindebürgerrecht wird auf die Hälfte reduziert.
- Die kantonale wie auch kommunale Gebühr wird um die Hälfte reduziert.
- Die kantonale Gebühr wird erlassen, die kommunale Gebühr wird auf die Hälfte reduziert, im Maximum beträgt sie jedoch Fr. 2'000.--.

1 Bürgergemeinde (Reigoldswil) unterstützt die Aktion in der vorliegenden Form nicht. Sie schlägt vor, das Jubiläumsjahr vielmehr dazu zu nutzen, die Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen mit mindestens 20-jährigem Aufenthalt in der Schweiz generell zu überprüfen und vor allem in finanzieller Hinsicht zu erleichtern.

Verband Basellandschaftlicher Bürgergemeinden

Der Verband komme zum Schluss, dass die zeitlich begrenzte Sonderregelung wenig Sinn macht und derzeit nicht opportun ist. Dies aus folgenden Gründen:

- Es sei nicht einzusehen, was die Einbürgerung von Ausländern mit dem Eintritt von Basel in den Bund der Eidgenossen zu tun hat.
- Es sei unklug, bei der derzeit angespannten Situation bezüglich der Einbürgerung von Ausländern - besonders von solchen aus bestimmten Kulturkreisen - eine Erleichterung zu schaffen. Dies wirke psychologisch kontraproduktiv und wecke bei vielen Mitbürgern und Mitbürgerinnen den Eindruck, dass man ihre zum Teil berechtigten Bedenken einmal mehr nicht ernst nimmt.
- Der Verband frage sich, wie man diesen (fast) Nulltarif vor jenen Leuten rechtfertigen könne, die vorher und nachher z.T. deutlich mehr bezahlen. Hier liege ein grosses Potential für "Juristenfutter" drin mit unabsehbaren Folgen für das Einbürgerungsverfahren generell.

Jugendliche oder junge Leute in Ausbildung könnten sich schon bis anhin zu sehr bescheidenen Gebühren einbürgern lassen. Viele würden dies nicht tun, weil sie sich vor staatsbürgerlichen Pflichten (Rekrutenschule) drücken wollen und sich dann erst später melden, wobei es dann natürlich mehr kostet. Sollten diese Leute wirklich noch belohnt werden ?

- Die Einbürgerung habe etwas mit Identifikation zu tun, mit einer inneren Beziehung zum neuen Heimatland. Wenn man nun Leute ermuntere, diesen Schritt zu tun, weil es gerade sehr billig ist und vielleicht da und dort doch noch nützlich sein könnte, werte man die Bedeutung des Bürgerrechts ab.

Der Verband wolle aber seiner grundsätzlich liberalen Linie in Sachen Einbürgerung treu bleiben. Er sei der Auffassung, dass er mit einer klaren Ablehnung des Vorschlags voraussichtlich falsch verstanden würde. Er sei daher zum Schluss gekommen, dass er unter bestimmten Bedingungen zu der geplanten Sonderaktion doch noch ja sagen könnte. Diese Bedingungen seien:

Die Aktion werde auf Leute beschränkt, die in der Schweiz geboren und seit Geburt in der Schweiz wohnhaft sind.

Die Gebühr werde kantonal nicht erlassen und in den Gemeinden nicht auf maximal Fr. 1'000.-- limitiert, sondern sowohl kantonal wie auch kommunal auf die Hälfte der üblichen Gebühr reduziert.

Verband Basellandschaftlicher Gemeinden

Grundsätzlich würden sie es dem Regierungsrat überlassen, ob und wie er die kantonale (nicht die kommunale) Gebühr für den Erwerb des Bürgerrechts im Jubiläumsjahr 2001 reduziert.

Sie unterstützten allerdings den Vorschlag des Verbands Basellandschaftlicher Bürgergemeinden, diese Jubiläumsaktion auf in der Schweiz geborene und seit Geburt in der Schweiz wohnhafte Personen zu beschränken.

Sie würden aber entgegen dem Vernehmlassungsvorschlag und dem Verband Basellandschaftlicher Bürgergemeinden nicht einig gehen mit der Idee bezüglich einer alle Gemeinden bindenden Reduktion der kommunalen Gebühr. Es sei den Gemeinden freizustellen, ob und in welchem Umfang sie auf die kommunale Einbürgerungsgebühr verzichten wollen. Aus Gründen der Gemeindeautonomie dürfe es keine sämtliche Gemeinden verpflichtende Regelung in dieser Frage geben; jede einzelne Gemeinde müsse selbst entscheiden können, ob sie die kommunale Gebühr für die Einbürgerung im Jubiläumsjahr 2001 reduzieren will.

Parteien

Die **CVP**, die **Freie Grüne Liste**, die **JFBL** und die **SP** stimmen der Vorlage zu bzw. begrüssen sie.

Die CVP würde einer weiteren Reduktion der Gebühren unter die vorgeschlagene Maximalgrenze von Fr. 1'000.-- zustimmen und würde auch eine generelle (und nicht nur befristete) Senkung der Gebühren befürworten.

Die Freie Grüne Liste schlägt eine Einbürgerungsgebühr von Fr. 500.-- vor.

Die SP bittet darum, die Höhe der vorgeschlagenen Einbürgerungsgebühr nochmals zu überprüfen und den im Vorstoss ihrer Fraktion genannten Betrag von pauschal Fr. 500.-- in Erwägung zu ziehen.

Die **FDP** stimmt ohne Begeisterung und mit Bedenken - wie sie vermerkt - der Vorlage zu. Sie stellt folgende grundsätzliche Überlegungen an:

Die Idee, aus Anlass des Jubiläums Einbürgerungen quasi zum "Aktionspreis" vorzunehmen, habe durchaus eine sympathische Seite, die Unterstützung verdiene. Es dürfe aber nicht übersehen werden, dass das eigentliche Problem bei den zumeist sehr hohen Gebühren der Bürgergemeinden liege. Eine Gebühr werde definiert als das Entgelt für die Inanspruchnahme einer staatlichen Leistung. Ein Monatsgehalt für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts liege weit über einem solchen Entgelt und sei reine Beschaffung von Finanzmitteln. Ob dies mit dem Sinn des Bürgerrechts vereinbar sei, bedürfte einer eingehenden Prüfung, die hiermit angeregt werde.

Weiter sei zu bedenken, dass solche Aktionen zu Ungleichbehandlungen führten, die besonders dort stossend seien, wo jemand im Jubiläumsjahr eingebürgert wird, aber das Gesuch schon vorher gestellt hat.

Problematisch sei die Beschränkung der "Aktion" auf ausländische Staatsangehörige. Es würde nicht verstanden, wenn die Einbürgerungsgesuche von Schweizern, deren Bearbeitung weit weniger Aufwand verursache, mit vollen Gebühren belastet würden, während diejenigen von Ausländern auf kantonaler Ebene sogar gratis wären.

Im Einzelnen schlägt die FDP Folgendes vor:

Der Geltungsbereich sei auf schweizerische Gesuchsteller zu erweitern. Es sei zu prüfen, ob der Zeitpunkt der Gesuchseinreichung wirklich allein entscheidend sein soll oder ob nicht eine Erweiterung auf jene Gesuchsteller, die ihr Gesuch früher gestellt haben, aber dann ausgerechnet im Jubiläumsjahr eingebürgert werden, angezeigt wäre. Auch für die kantonale Gebühr sei lediglich eine Reduktion vorzusehen, so sei es eigentlich nicht einzusehen, weshalb die Kantonsgebühr im Gegensatz zur kommunalen Gebühr gänzlich erlassen werden soll, wenn doch der Aufwand des Kantons sehr viel grösser sei als jener der Gemeinde.

Die **SD** und die **SVP** lehnen die Vorlage grundsätzlich ab.

Die SD begründet ihre Ablehnung im Wesentlichen wie folgt:

Der Anteil der ausländischen Wohnbevölkerung der Schweiz sei im Vergleich mit den übrigen europäischen Ländern übermässig hoch. Diese Feststellung treffe auch für den Kanton

Basel-Landschaft zu. Die Ursache dieses Phänomens sei jedoch nicht allein in einer angeblich zu rigorosen Einbürgerungspraxis, sondern in der von den Bundesbehörden seit Jahrzehnten betriebenen, verantwortungslosen Einwanderungs- und Asylpolitik zu suchen. Es müssten in erster Linie geeignete Massnahmen ergriffen werden, um die Zuwanderung in vernünftigeren Bahnen zu lenken. Solche Vorkehrungen zu treffen, liege jedoch nicht in der Kompetenz der Kantone. Die SD würde Massnahmen, die darauf abzielen, den prozentualen Anteil des Ausländerbestandes in der Bevölkerungsstatistik zu senken, als untaugliche Symptombekämpfung qualifizieren.

Die vom Kanton erhobenen Einbürgerungsgebühren seien als bescheiden zu bezeichnen. Andererseits verlangten einzelne Bürgergemeinden Beträge in Höhe eines Monatssalärs und mehr. Die SD hätten schon immer die bekannten unsauberen Machenschaften einiger Oberbaselbieter Bürgergemeinden bemängelt, die es verstehen würden unter Missachtung des gesetzlich vorgeschriebenen Wohnortsprinzips aus den Einbürgerungen Kapital zu schlagen. Leider sei das in die Vernehmlassung geschickte Gesetz nicht in der Lage, solche Missbräuche zu bekämpfen.

Es könne nicht die Rede davon sein, dass die in unserem Kanton wohnhaften Ausländer eines finanziellen Anreizes für die Einbürgerung bedürften. Die kanonale Gebühr sei bescheiden und jene der Bürgergemeinden nehme auf das Einkommen der betreffenden Personen Rücksicht.

Die im Gesetz enthaltene Regelung, wonach die Bürgergemeinden vorübergehend nur Fr. 500.-- verlangen dürfen, sei ein Eingriff in die Gemeindeautonomie.

Die SVP begründet ihre Ablehnung im Wesentlichen folgendermassen:

Dem Wesen des Rechtsstaates liege die Idee zugrunde, dass sich das gesamte staatliche Handeln durch Gleichmässigkeit, Vorhersehbarkeit und Berechenbarkeit auszeichnen soll. Diesem elementaren Erfordernis würden alle Vorhaben prinzipiell entgegenstehen, die aus irgendeinem punktuellen Anlass (z.B. historischer Natur) eine zufällig ausgewählte Gruppe von Rechtssubjekten während einer willkürlich definierten Zeitspanne mit Privilegien ausstatten wollen. Bereits aus dieser spezifisch rechtsstaatlichen Optik erachte die SVP die "Aktion" als problematisch.

Auch das Prinzip der Gleichbehandlung der Bürger und Bürgerinnen vertrage sich in keiner Weise mit dem Gesetzesentwurf. Die Regelung von § 1 führe zu einer Ungleichbehandlung aller jener Ausländer, die ihr Einbürgerungsgesuch unmittelbar vor oder nach diesem völlig willkürlich bestimmten Zeitabschnitt einreichen oder erst nach dem 13. Juli 2001 während 20 Jahren in unserem Kanton gelebt haben. Die Vorlage schaffe innerhalb der einbürgerungswilligen Ausländer neue und unhaltbare Ungerechtigkeiten, die das Vertrauen in die Verlässlichkeit unseres Rechtsstaates erschüttern würden.

Die SVP erkenne überhaupt keinen sachlichen Zusammenhang zwischen der 500-jährigen Zugehörigkeit unseres Kantons zur Eidgenossenschaft und der Herabsetzung der Einbürgerungsgebühren. Statt einer Verminderung der Einbürgerungsgebühren hätte man ebenso postulieren können, dass der Kanton während des Jahres 2001 keine Gerichtsgebühren erhebt, einen grosszügigen Rabatt auf sämtlichen Verkehrsbussen gewährt, allen rechtskräftig verurteilten Straftätern einen Viertel der vorgesehenen Freiheitsstrafe schenkt oder den Steuerpflichtigen die Hälfte der Staatssteuern erlässt.

Wenn der Regierungsrat schon eine kräftige Herabsetzung der Einbürgerungsgebühren zugunsten ausländischer Staatsangehöriger ins Auge fasst, so wäre es mehr als gerecht, auch die übrige Bevölkerung in den Genuss eines finanziellen Entgegenkommens gelangen zu lassen. Sollte die Vorlage wider Erwarten Realität werden, fordere die SVP, dass auch die im Kanton Baselland wohnhaften Schweizer und Schweizerinnen sowie jene ausländischen Staatsangehörigen, die nicht von der "Einbürgerungsaktion" Gebrauch machen, von einem finanziellen Vorteil in vergleichbarer Höhe profitieren.

Die Vorlage vermöge keinerlei Angaben zu liefern, wie viele ausländische Staatsangehörige die "Einbürgerungsaktion" benutzen könnten, so dass die finanziellen Konsequenzen für Kanton und Gemeinden völlig in den Sternen stehen. Die SVP bekunde allgemein Mühe, einem Gesetz zuzustimmen, dessen Auswirkungen auf den Staatshaushalt derart ungewiss erscheinen.

Die SVP wende sich dagegen, dass der Kanton einseitig eine Reduktion der kommunalen Gebühren verfügt, die für alle Gemeinden bindend ist. Ein solch kantonales "Diktat" bilde einen klaren Verstoß gegen die Gemeindeautonomie.

3. Gesamtbeurteilung

Wie die Ergebnisse zeigen, klaffen die Meinung zur vorgeschlagenen Einbürgerungsaktion weit auseinander. Sie reichen von vorbehaltloser Zustimmung über Vorschläge zu einschränkenderen oder weitergehenden Regelungen hinsichtlich des Kreises der Nutzniesser und des Ausmasses der Gebühren bis zur totalen Ablehnung der Vorlage.

Der Regierungsrat hat im Sinne des Postulats der SP-Fraktion des Landrates einen Vernehmlassungsentwurf für eine Jubiläumsaktion ausgearbeitet. In Anbetracht des Spektrums von unterschiedlichen Ansichten zu einer solchen Jubiläumsaktion, die im Vernehmlassungsverfahren geäußert wurden, hat er keine Änderungen an der Vernehmlassungsvorlage vorgenommen.

Zu dem in einigen Vernehmlassungen geäußerten Wunsch, auch Schweizer und Schweizerinnen in die Aktion einzubeziehen, ist Folgendes zu bemerken: Im Jubiläumsjahr 1998 - 200 Jahre Helvetik/150 Jahre Bundesverfassung - lancierte der Verband Basellandschaftlicher Bürgergemeinden eine Einbürgerungsaktion für Schweizer und Schweizerinnen. Aufgrund dieser Aktion wurden rund 3'000 Personen eingebürgert. In Anbetracht, dass die Schweizer und Schweizerinnen also erst kürzlich von einer Einbürgerungsaktion profitierten, sieht der Regierungsrat davon ab, in die vorgeschlagene Jubiläumsaktion Schweizer Bürger und Bürgerinnen einzubeziehen.

IV. Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

§ 1

Diese Bestimmung umschreibt den Gegenstand des Gesetzes.

Die Jubiläumsaktion hat nur Auswirkungen auf die Gebühr, an den gesetzlichen Voraussetzungen der Einbürgerung ändert sich nichts. Von der Einbürgerungsaktion können somit alle ausländische Staatsangehörige profitieren, welche die kommunalen und kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen.

Die Gebührenreduktion findet Anwendung, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind :

- ♦ Das Gesuch um Einbürgerung wird zwischen dem 1. Januar 2001 und 31. Dezember 2001 eingereicht.
Nach geltendem Recht ist das Gesuch um Einbürgerung in unserem Kanton beim Bund einzureichen. Gemäss der Revision vom 22. Juni 2000 des Bürgerrechtsgesetzes in Sachen Straffung des Verfahrens, die am 24. September 2000 vom Volk angenommen wurde, ist das Gesuch bei der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion einzureichen. Diese Revision wird in Kraft gesetzt, sobald die durch das neue Verfahren bedingten EDV-Anpassungen erfolgt sind. Als Datum des Inkrafttretens wird der 1. Januar 2001 angestrebt. Unter dem Aspekt, dass die neue Verfahrensregelung allenfalls erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft tritt, d.h. im Laufe des nächsten Jahres, ist in der vorliegenden Bestimmung nicht die Behörde bezeichnet, bei der das Gesuch einzureichen ist.
- ♦ Die Wohnsitzdauer im Kanton Basel-Landschaft beträgt mindestens 20 Jahre und zwar per Stichtag 13. Juli 2001.
Die Wohnsitzdauer von 20 Jahren muss nicht ununterbrochen vorliegen. So gibt es nicht selten Bewerber und Bewerberinnen, die 20 und mehr Jahre in unserem Kanton lebten,

wobei die Aufenthalte in unserem Kanton von solchen in anderen Kantonen (oft handelt es sich um Aufenthalte im Kanton Basel-Stadt) unterbrochen sind.

§ 2

Gemäss Absatz 1 wird die Gebühr für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts ganz erlassen und wird die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts reduziert und zwar auf Fr. 1'000.-- maximal.

Diese Gebührenregelung gilt gemäss Absatz 2 für die Einbürgerung sowohl von Einzelpersonen – wobei es sich bei diesen jedenfalls um mündige Personen handelt, müssen sie doch eine Wohnsitzdauer von mindestens 20 Jahren erfüllen – als auch für Ehegatten, die gemeinsam eingebürgert werden, und für unmündige Kinder, die im Einbezug mit ihren Eltern eingebürgert werden. Diese Umschreibung entspricht der Regelung von § 24 Absatz 1 und § 25 Absatz 1 Bürgerrechtsgesetz, wonach die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und des Kantonsbürgerrechts für Ehegatten, die gemeinsam eingebürgert werden, gleich hoch sind wie für mündige Einzelpersonen, und sich die Gebühren bei Einbezug unmündiger Kinder in die Einbürgerung ihrer Eltern nicht erhöhen.

§ 4

Die Jubiläumsaktion erstreckt sich auf Einbürgerungsgesuche, die während eines Jahres eingereicht werden. Die Bearbeitung der Einbürgerungsgesuche wird sich über 2 bis 3 Jahre hinziehen. Die Dauer der Verfahren hängt auch vom Bund ab. So ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen, dass die vom Bund der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion übermittelten Gesuche zum Teil bereits vor einem Jahr beim Bund eingereicht wurden.

In Anbetracht, dass das vorliegende Gesetz nach ein paar Jahren gegenstandslos wird, soll in der vorliegenden Bestimmung der Regierungsrat die Ermächtigung erhalten, das Gesetz formell aufzuheben, wenn alle Gesuche, die unter die Aktion fielen, abschliessend bearbeitet sind.

V. Anträge

1. Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, auf die Vorlage einzutreten und gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.
2. Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, das Postulat (1999/139) der Sozialdemokratischen Fraktion für eine Einbürgerungsaktion aus Anlass der 500-jährigen Zugehörigkeit des Kantons zur Eidgenossenschaft als erfüllt abzuschreiben.

Liestal,

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:

Der Landschreiber:

Beilagen Gesetzesentwurf
Postulat (1999/139) betr. Einbürgerungsaktion
Anhang

Entwurf

Gesetz

über die Reduktion der Gebühren für die Einbürgerung ausländischer Staatsangehöriger aus Anlass der 500-jährigen Zugehörigkeit des Kantons zur Eidgenossenschaft

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

§ 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Gebühren für die Einbürgerung ausländischer Staatsangehöriger, welche die kommunalen und kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen, und die

- a. ihr Einbürgerungsgesuch zwischen dem 1. Januar 2001 und 31. Dezember 2001 einreichen und
- b. am 13. Juli 2001 (500 Jahre Zugehörigkeit zur Eidgenossenschaft) während mindestens 20 Jahren im Kanton Basel-Landschaft gewohnt haben.

§ 2 Gebühren

¹Die Gebühr für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts wird erlassen und die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts beträgt maximal 1'000 Fr.

²Die Regelung von Absatz 1 gilt für die Einbürgerung von Einzelpersonen und von Ehegatten, die gemeinsam eingebürgert werden. Bei Einbezug unmündiger Kinder in die Einbürgerung ihrer Eltern erhöhen sich die Gebühren nicht.

§ 3 Inkrafttreten

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 4 Aufhebung dieses Gesetzes

Der Regierungsrat wird ermächtigt, dieses Gesetz aufzuheben, wenn alle Einbürgerungsgesuche von ausländischen Staatsangehörigen, bei denen die Voraussetzungen von § 1 vorliegen, abschliessend bearbeitet sind.